

Gebühren- und Benutzungssatzung zur Nutzung der Turnhalle der Gemeinde Kodersdorf (Gebühren- und Benutzungssatzung Turnhalle Kodersdorf) vom 13.09.2016

Aufgrund § 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. 349) und §§ 2 und 9 bis 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, berichtigt 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13. September 2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Kodersdorf erhebt auf Grundlage einer Gebührenkalkulation für die Nutzung der Turnhalle Kodersdorf Gebühren nach Maßgabe dieser Gebühren- und Benutzungssatzung. Die Turnhalle wird als kostenrechnende Einrichtung geführt.

§ 2 Nutzungsberechtigte, Nutzungsarten

- (1) Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen beziehungsweise Vereinigungen.
- (2) Der Schulsport der Oberschule Kodersdorf hat Nutzungsvorrang. Zusätzliche Nutzungszeiten für Veranstaltungen außerhalb der regelmäßigen zur Verfügung stehenden Zeiten für Unterricht und schulische Veranstaltungen beziehungsweise an den Wochenenden müssen bei der Gemeinde Kodersdorf beantragt werden.
- (3) Der Vereinssport eingetragener ortsansässiger Vereine einschließlich von Wettkämpfen folgt nach dem Schulsport
- (4) Sonstige Nutzungen sind möglich, soweit es die Einrichtung zulässt und können im Ausnahmefall Nutzungsvorrang erhalten.
- (5) Für eine Nutzung für Veranstaltungen von politischen Parteien und Wählervereinigungen steht die Turnhalle Kodersdorf nicht zur Verfügung.
- (6) Die Benutzung der Turnhalle bedarf eines schriftlichen Nutzungsvertrages mit der Gemeinde Kodersdorf.
- (7) Ein Anspruch auf Überlassung der Turnhalle besteht nicht.
- (8) Eine Nutzung der „halben Turnhalle“ mit gemindertem Gebührensatz ist nicht möglich.
- (9) Nutzungseinschränkungen für die Turnhalle werden durch die Gemeinde Kodersdorf an den Nutzer mitgeteilt.

§ 3 Ersatzansprüche

- (1) Die Benutzung der Turnhalle geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und deren alleiniger Verantwortung.

- (2) Die Gemeinde Kodersdorf wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzern oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Gemeinde Kodersdorf zurückzuführen ist.

§ 4 Haftung

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die Turnhalle und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung für die Turnhalle. Die Hausordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Deren Nichteinhaltung kann zum Ausschluss aus der Turnhalle führen.
- (3) Die Nutzer haften für alle Schäden, die an der Turnhalle oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.

§ 5 Anzeigepflicht

Die Nutzer sind verpflichtet, Beschädigungen der Turnhalle oder deren Zubehör unverzüglich der Gemeinde Kodersdorf mitzuteilen.

§ 6 Benutzungszeiten und Beantragungsfristen

- (1) Die Hallenzeiten für die Turnhalle werden durch einen Hallenplan der Gemeinde Kodersdorf festgelegt.
- (2) Die Nutzer haben die Zeiten schriftlich zu beantragen.
- (3) Eine regelmäßige Hallenzeitennutzung wird unter Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Gemeinde Kodersdorf vergeben (§ 2 Abs. 5). Dieser Vertrag tritt zum 01.07. in Kraft und gilt bis zum 30.06. des Folgejahres. Der Nutzungsvertrag verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem Vertragspartner bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres gekündigt wird.
- (4) Sondernutzungen der Turnhalle sind mindestens einen Monat vor der Nutzung schriftlich zu beantragen.
- (5) Die Turnhalle mit sämtlichen Sanitären Einrichtungen ist frühestens mit Beginn der Trainingszeit zu betreten und spätestens zum Ende der vereinbarten Trainingszeit zu verlassen.

§ 7 Widerruf der Nutzungserlaubnis

Die Nutzungserlaubnis kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Dies ist insbesondere möglich, wenn:

1. Sonderveranstaltungen stattfinden sollen; insbesondere Schulveranstaltungen,
2. eine erhebliche Beschädigung der Sportstätte zu befürchten ist,
3. die Turnhalle überlastet oder reparaturbedürftig ist,
4. Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
5. der Trainings- und Wettkampfbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,

6. das Ende der Trainingszeit nicht eingehalten wird,
7. die Sportstätte unzureichend genutzt wird.

§ 8 Höhe der Gebühren

- (1) Die Nutzung der Turnhalle Kodersdorf ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht für die Nutzungsberechtigten auf der Grundlage des geschlossenen Nutzungsvertrages, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat, mit Ausnahme § 7. Als Berechnungsgrundlage werden für jährliche Nutzer 50 Wochen und für halbjährliche Nutzer (6 Monate) 25 Wochen angesetzt. Mit dieser Berechnungsvariante der Anzahl der Nutzungen sind sämtliche Ersatzansprüche aufgrund der Schließzeit während den Prüfungen oder aufgrund anderer Sondernutzungen ausgeschlossen.
- (3) Die Gebühr wird für eine Zeiteinheit bemessen. Somit entspricht eine Trainingseinheit 60 Minuten.

Gebühr pro Trainingseinheit (100%)	22,16 €
------------------------------------	---------

Für die Höhe der Gebühren bei der Benutzung der Turnhalle durch Personengruppen ist in der Regel folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgebend:

 - Gruppe A: Befreiung
 - Veranstaltungen der Gemeinde Kodersdorf und Kinder- und Jugendgruppen bis einschl. 18 Jahre ortsansässiger Vereine
 - Gebühr pro Trainingseinheit (gebührenfrei) 0,00 €
 - Gruppe B: Ermäßigte Gebühr
 - Sportler aus ortsansässigen Vereinen mit mindestens 10 % nachweisbar organisierten Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre im Verein
 - Gebühr pro Trainingseinheit

(70 % Ermäßigung im Jahr 2017)	6,65 €
(65 % Ermäßigung im Jahr 2018)	7,76 €
(60 % Ermäßigung im Jahr 2019)	8,86 €
 - Gruppe C: Ermäßigte Gebühr (50 % Ermäßigung)
 - Sportler aus ortsansässigen Vereinen
 - Gebühr pro Trainingseinheit (50 %) 11,08 €
 - Gruppe D: Volle Gebühr
 - alle anderen Benutzergruppen
 - Gebühr pro Trainingseinheit (100 %) 22,16 €

Die Gemeinde behält sich vor, Einzelfallentscheidungen über die teilweise oder vollständige Befreiung der Gebühren zu treffen.
- (4) Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Hallenzeit werden jede weitere 30 Minuten mit dem halben Gebührensatz nach § 8 Abs. 3 berechnet.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht für Nutzungsberechtigte, welche einen Nutzungsvertrag über die Turnhalle Kodersdorf mit der Gemeinde Kodersdorf abgeschlossen haben.
- (2) Bei Nutzungsverträgen, welche eine jährliche Nutzung beinhalten ist die Zahlung der Gebühr jeweils zum 15. des Quartals fällig. Bei halbjährlichen Nutzungen ist die Fälligkeit der Gebühr im Vertrag zu regeln.

- (3) Die Gebühr für sonstige Nutzungen (z.B. Sondernutzungen) sind sieben Tage nach der Veranstaltung zu entrichten. Die genaue Fälligkeit ist im Nutzungsvertrag zu regeln.
- (4) Kommt der Gebührenschuldner den Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Vertrag durch die Gemeinde ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Nutzung der Sporthalle Kodersdorf vom 11.12.1997 inklusive sämtlicher Änderungen und die Satzung über die Benutzung der Sportstätte – Sportstättensatzung vom 11.12.1997 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kodersdorf, 14.09.2016

Ort, Datum

Siegel

gez. Schöne
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Öffentliche Bekanntmachung durch: Abdruck im Amtsblatt Nr. 10/2016 des
Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße, Erscheinungstag: 05.10.2016. gez. Schütze